

Gesellschaft der Staudenfreunde e.V.

SATZUNG

(Stand 04.08.2018)

Satzung

der Gesellschaft der Staudenfreunde e.V.

§ 1 Name, Sitz

Die „Gesellschaft der Staudenfreunde e.V.“, Kurzbezeichnung GdS, hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 2309 B eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereines ist die Förderung und Verbreitung von Stauden sowie anderen Garten- und Zierpflanzen, damit verbunden die Förderung der Volksbildung.
Es ist Aufgabe der Gesellschaft, das Wissen über Stauden sowie anderen Garten- und Zierpflanzen zu bewahren, weiter zu entwickeln und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tagungen, Vorträge, Besichtigungen, Ausstellungen, Sortenprüfungen und Bewertungen, Wettbewerbe, Förderung von Pflanzungen in öffentlich zugänglichen Gärten und Anlagen sowie von Forschungsprojekten, Samentausch, Kontaktpflege und Wissensaustausch in Regional- und Fachgruppen sowie die Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Zeitschrift mit Informationen über Stauden und andere Garten- und Zierpflanzen sowie sonstige Publikationen und Informationsmaterialien.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus

1. Einzelmitgliedern
2. Korporativen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Korrespondierenden Mitgliedern
 - a) Einzelmitglieder können werden: Natürliche Personen
 - b) Korporative Mitglieder können werden: Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts.
 - c) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich über die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
 - d) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des jeweils festgesetzten Jahresbeitrages des Vereines bis 31. März des laufenden Jahres verpflichtet.
 - e) Besonders verdiente Personen können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - f) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit.
 - g) Für einzelne Personengruppen, wie z. B. Studenten, kann von der Mitgliederversammlung auf befristete Zeit ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
 - h) Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Zeitschrift der Gesellschaft inbegriffen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod oder bei Firmen durch deren Erlöschen.
2. durch Austrittserklärung. Diese muss mindestens drei Monate vor Jahresende bei der Geschäftsstelle vorliegen.
3. durch Streichung, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb vier Wochen seiner Beitragspflicht genügt.
4. durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem betreffenden Mitglied mindestens sechs Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese muss zwei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft vorliegen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Ansprüche gegenüber der Gesellschaft.

§ 5 Aufbau der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (Präsidium)
3. der Beirat
4. die Regional- und Fachgruppen

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Gesellschaft hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die in der Regel mit einer Tagung verbunden ist.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Versammlungsleiters. Schriftliche Abstimmung erfolgt bei Antrag aus der Versammlung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes alle drei Jahre
 - f) Alle zwei Jahre Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - g) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - i) Genehmigung des Beschlussprotokolls der letzten Mitgliederversammlung
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin zuzuleiten.
6. Anträge sind der Geschäftsstelle mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Präsidenten einberufen werden, sofern mindestens zwei Drittel der Beiratsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder diese beantragen. Diesem Verlangen muss innerhalb von zwei Monaten stattgegeben werden.
8. Über die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem gewählten Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

9. Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in der Zeitschrift der Gesellschaft bekanntzugeben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
 2. dem Ersten Stellvertretenden Präsidenten
 3. dem Zweiten Stellvertretenden Präsidenten
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Geschäftsführer
-
- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Erste Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
 - b) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf drei Jahre. Wiederwahl im gleichen Amt ist zwei Mal erlaubt. Die Geschäftsführung ist von dieser Regelung ausgenommen. Findet sich kein Nachfolger, so kann das Amt für ein weiteres Jahr übergangsmäßig weitergeführt werden.
 - c) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung wird er von einem der stellvertretenden Präsidenten vertreten.
 - d) Der Präsident sorgt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Für die Bearbeitung von Einzelaufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.
 - e) Der Schatzmeister ist Verwalter des Vereinsvermögens. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor.
 - f) Der Vorstand kann für die Durchführung seiner Tätigkeiten Ordnungen festlegen. Diese sind dem Beirat bekannt zu geben.
 - g) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die Stellvertreter/innen die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder bestellen eine Ersatzperson bis zum Ende der Wahlperiode.
 - h) Der Geschäftsführer darf für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
 - i) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen eine Ehrenamtszuschale erhalten. Über die Höhe der Ehrenamtszuschale und spätere Änderungen der Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand.

Dem Beirat gehören die Leiter der Regional- und Fachgruppen an.

§ 9 Fachgruppen und Regionalgruppen

1. Die Fachgruppen und Regionalgruppen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen der Gesellschaft.
 - a) Die Gesellschaft fördert die spezialisierte Arbeit von Mitgliedern auf dem Gebiet einzelner Gruppen von Stauden sowie anderen Garten- und Zierpflanzen durch die Bildung von **Fachgruppen** auf überregionaler Ebene.
 - b) Der Kontakt unter den Mitgliedern auf regionaler Ebene wird durch **Regionalgruppen** gepflegt. Die Veranstaltungen der Fachgruppen und der Regionalgruppen sind für alle Mitglieder offen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
2. Für die Annahme ist eine Zweidrittelstimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Zweidrittelstimmenmehrheit gilt auch bei einer Änderung des Zweckes des Vereins.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in schriftlicher Abstimmung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins nach Durchführung der Liquidation zu gleichen Teilen an die Stiftung Schau- und Sichtungsgarten Hermannshof e.V. und den Freundeskreis Weihenstephaner Gärten e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Nach erfolgter Liquidation haben die bis zur Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder die Löschung der Gesellschaft im Vereinsregister zu beantragen.

§ 12 Satzungsänderungen durch den Vorstand

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eventuell notwendige, *redaktionelle* oder *formale* Satzungsänderungen vorzunehmen, welche zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister bzw. zur Erlangung oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den dazu zuständigen Behörden verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird darüber nach erfolgter Realisierung in geeigneter Form informiert.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 04. August 2018 von der Mitgliederversammlung in Hannover beschlossen. Sie tritt mit ihrer Registrierung im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.